



An die Eltern und Erziehungsberechtigten der Klassen

Auftreten von Kopfläusen in Gemeinschaftseinrichtungen

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

wir möchten Sie auf die Aufgaben der Eltern beim Auftreten von Kopfläusen in Gemeinschaftseinrichtungen hinweisen, die vom Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Bad Dürkheim festgelegt wurden.

Bei Kopflausbefall sind die Eltern gemäß § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, die Schule unverzüglich zu informieren. Die Erziehungsberechtigten sollten der Schule auch die Durchführung der Behandlung bestätigen.

Die Eltern sollten in den folgenden zwei bis drei Wochen bei ihren Kindern – ganz gleich, ob bereits behandelt oder bisher nicht befallen – möglichst täglich die Haare nach Kopfläusen und Nissen durchsehen.

Die Wiederaufnahme des Schulbesuchs ist direkt nach der ersten von zwei erforderlichen Behandlungen möglich, wobei die Erziehungsberechtigten der Schule gegenüber bestätigen müssen, dass die Erstbehandlung erfolgreich durchgeführt wurde.

Im Wiederholungsfall innerhalb von 4 Wochen ist der Schulbesuch erst nach Vorlage eines ärztlichen Attests gestattet.

Bitte bestätigen Sie durch Ihre Unterschrift im Aufgabenbuch die Kenntnisnahme dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Achim Walk
Schulleiter